

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1922)

Heft: 3

Artikel: Die Ansiedlung von Germanen in Churrätien im Zusammenhang mit der Teilung zwischen Bistum und Grafschaft Chur durch die Karolinger

Autor: Sprecher, Andreas von

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396253>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT MITTE JEDEN MONATS. ←—

Die Ansiedelung von Germanen in Churrätien im Zusammenhang mit der Teilung zwischen Bistum und Grafschaft Chur durch die Karolinger.¹

Von Dr. Andreas von Sprecher, Maienfeld.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich hauptsächlich auf eine bei *Zellweger* (Der schweizer. Geschichtsforscher, Bd. 4, 1821, S. 169 ff.), *Mohr*, (Codex diplomaticus, Bd. 1, S. 283 ff.) und *Planta* (Das alte Rätien, S. 518 ff.) abgedruckte Urkunde, die man bis vor kurzem allgemein als ein Einkünfterodel des Bistums Chur aus dem XI. oder XII. Jahrhundert bezeichnet hat. Zu dieser Auffassung hatten u. a. die am Eingang der urkundlichen Aufzeichnungen befindlichen Worte: *curiensis ecclesiae redditus olim geführt*, sowie auch gewisse Überschriften im Text, wie zum Beispiel *curiensis ecclesiae proprietatis iura*. Die Untersuchungen *Caros* jedoch (Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung, 1907, S. 261 ff.), unterstützt durch die Ausführungen von *Öchsli* (Anzeiger für schweizer. Geschichte, 1908, S. 265) und *Stutz* (Die divisio zwischen Bistum und Grafschaft Chur, 1909) haben den zwingenden Nachweis erbracht, daß diese Überschriften, welche auf churbischöfliches Besitztum hinweisen, erst in die

¹ Vergl. über diesen Gegenstand auch Dr. Frid. Purtscher, Studien zur Geschichte des Vorderrheintals im Mittelalter, Jahresbericht 1911 der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, und Dr. H. Casparis, Der Bischof von Chur als Grundherr im Mittelalter, Bern 1910.

Abschrift der Originalurkunde eingesetzt worden sind, und daß diese ursprünglich als ein fränkisches Urbar über das Reichsgut in Churrätien aufgenommen war. Das Original ist allerdings nicht mehr auffindbar. Nur die Kopie, die *Tschudi* sich davon genommen hat, ist gegenwärtig noch in den Handschriften der Stiftsbibliothek in St. Gallen erhalten. Von *Tschudi* stammen wahrscheinlich auch die Interpolationen, resp. Seitenüberschriften, die auf churisches Kirchengut hinweisen.

Die Forschungen *Caros* haben ferner ergeben, daß die Entstehungszeit der Urbars nicht ins XI. oder XII., sondern ins IX. Jahrhundert zu verlegen ist. Es deuten hierauf nicht nur Stil und Sprache der Urkunde hin. Anhand späterer Urkunden läßt sich nämlich das Schicksal mancher der im Urbar aufgezeichneten Güter verfolgen und hieraus ein Rückschluß auf die Abfassungszeit des Urbars gewinnen. So ergibt sich beispielsweise als terminus ante quem der 9. Juni 831. Unter diesem Datum restituierte der König (Ludwig der Fromme) dem Kloster Pfäfers die demselben unrechtmäßigerweise entzogenen Höfe Frastenz und Nüziders (Cf. Mohr I, S. 36). Im Urbar werden diese Höfe aber noch unter dem Königsgut und nicht unter dem Besitztum von Pfäfers, das auch verzeichnet ist, erwähnt (vergl. Caro, S. 272, Stutz, S. 14).

Aber nicht nur die Bedeutung der Urkunde und die ungefähre Zeit ihrer Entstehung (kurz vor 831; vergl. Caro, Stutz) lassen sich nachweisen; sondern auch über den Anlaß und die Art ihrer Entstehung lassen sich bestimmte und glaubwürdige Vermutungen aufstellen. Um hierüber aber eine verständliche Darstellung geben zu können, muß ein kurzer historischer Exkurs eingefügt werden.

Es ist bekannt, daß das obere Rätien (die Provinz Raetia Prima) durch die Stürme der Völkerwanderung nicht vom Römerreich losgerissen worden ist. Wenn auch Barbareneinfälle hie und da vorgekommen sein mögen, so haben sich doch römische Kultur, römische Einrichtungen und römische Herrschaft in dieser Provinz erhalten, solange in Westeuropa ein Römerreich überhaupt bestand. Erst im Verein mit den übrigen Teilen des weströmischen Reiches gelangte Rätien unter germanische Herrschaft, nämlich unter das ostgotische Königtum des Theodorich. Aber dank der nachgiebigen, toleranten Art der ost-

gotischen Herrschaft hat Rätien auch unter Theodorich und seinen Nachfolgern seine römischen Institutionen bewahren können. Im Jahre 537 auf das merovingische Frankenreich übergegangen, setzte Rätien in diesem Verbande seine Existenz als ziemlich selbständiges Staatswesen fort, auch wieder ohne eine wesentliche Veränderung seiner römischen Kultur zu erleiden. (Vergl. hiezu im allgemeinen Planta, das alte Rätien, S. 259 ff.)

Was die staatlichen Einrichtungen anbelangt, so tragen auch sie bis ins Zeitalter der Karolinger römischen Charakter. Die weltliche Gewalt Rätians lag seit den römischen Kaisern bis auf Karl den Großen in den Händen eines Praeses. Auch lassen die im Testament des Bischofs Tello von Chur (anno 765) enthaltenen Angaben auf die Fortdauer der römischen Curialverfassung bis in diese Zeit schließen, (vergl. Planta, S. 285 f.).

Die Herrschaft der *lingua romana (rustica)* bis in jene Zeit und späterhin, beweist nicht nur die heute noch in Rätien heimische romanische Sprache, sondern auch die Fülle romanischer Orts- und Flurnamen, die sich, abgesehen von den romanischen Talschaften, über das nunmehr deutsche Graubünden und das Vorarlberg verteilen. Auch römisches Recht herrschte bis weit ins Mittelalter hinein unter der rätischen Bevölkerung (vergl. die *capitula Remedii*, sowie die *lex romana curiensis*).

Die Frankenkönige unterließen offenbar die Bestellung eigener Statthalter in dem entlegenen Rätien. Im 7. und 8. Jahrhundert erscheint die staatliche Gewalt, das Präsidiat, im Besitze der einheimischen Familie der *Victoriden*. Auch die Bischofswürde erscheint sozusagen als eine erbliche in diesem Geschlecht. Man muß sich vorstellen, daß zwar sowohl eine Volkswahl bezüglich des Praeses, als eine Wahl des Bischofs durch Volk oder Klerus rechtlich stattzufinden hatte, daß sich die Wahl aber, ähnlich wie im alten deutschen Reich, an die Mitglieder eines bestimmten Hauses hielt (vergl. Stutz S. 34, Juval, Forschungen II, S. 74 f.): Öfters erscheinen die bischöfliche und die präsidiale Gewalt sogar in einer Hand vereinigt. Mit Recht läßt sich deshalb Churrätien unter den Merovingern als ein „halbsouveräner Kirchenstaat“ bezeichnen (Brunner, deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I, S. 524).

Unter Karl dem Großen dagegen nahmen die Dinge eine andere Wendung. Churrätien wurde in die große Reichsorgani-

sation, die dieser Herrscher durchführte, einbezogen und erfuhr im Verlaufe dieser Zeit eine weitgehende Veränderung der bisherigen Zustände.

1. Die divisio zwischen Bistum und Grafschaft Chur unter Karl dem Großen.

Noch im Jahre 773 (circiter; vergl. Stutz, S. 29) hatte Karl der Große in einem Instrument, worin er den Rector (= Praeses) Constantius und das rätische Volk in sein mundeburdium vel defensio nimmt, die Volkswahl des rätischen Rectors garantiert. Damit war die Voraussetzung für das Fortbestehen der bisherigen staatlichen Zustände in Rätien gegeben, insbesondere die Möglichkeit der Vereinigung bischöflicher und weltlicher Gewalt in einer Hand. Es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß der Empfänger des Privilegs, der als Rector Rätien bezeichnete Constantius, der vermutliche Nachfolger des Bischofs und wohl auch Praeses Tello, zugleich Inhaber der churischen Bischofswürde war. Darauf deutet u. a. die Bezeichnung des Constantius als vir venerabilis in der zitierten Urkunde (Mohr I, S. 20). Die Titulatur des rätischen Praeses oder Rector lautet vir inlustris. (Vergl. Mohr I, S. 6 und 8, ferner Stutz, S. 31.)

In der Folgezeit führte aber Karl der Große dennoch die Grafschaftsverfassung in Churrätien ein. Es wurde eine divisio inter episcopatum et comitatum vorgenommen. Als erster Graf in Rätien wird *Hunfrid* genannt, und zwar erstmals in einer Urkunde vom Jahre 807, worin Unfridus vir inluster Reciarum comes als einer Gerichtsverhandlung in mallo publico ad campos vorsitzend genannt wird. Die Einführung der Grafschaftsverfassung brachte (wofür hier die Bezeichnung Reciarum comes und die später konstante Auseinanderhaltung der Grafschaften Oberrätien und Unterrätien spricht) eine Teilung des bisherigen Churrätien in zwei Gaue mit sich. Beide Gaue zusammen bildeten den ducatus curiensis (vergl. Reichsteilungsurkunde Karls des Großen von 806, zitiert bei Planta, S. 357 ff.). Hunfrid, der die Grafenwürde beider Rätien besaß, gilt auch als dux von Rätien (vergl. Planta, S. 259). Er lebte noch im Jahre 823, wo seiner in einem Diplom, welches König Lothar in diesem Jahre in Venomnia villa Unfridi comitis zu Gunsten des Bischofs

von Como ausstellte, gedacht wird (vergl. Planta, S. 360). *Vinomna* oder *Vinomna* ist der alte Name für den alträtischen bis in die neue Zeit hochangesehenen Gerichtsplatz *Rankwil* im Vorarlberg.

2. Der Streit um das Kirchengut.

Über die Durchführung der fränkischen Gauverfassung in Churrätien haben wir aus der Zeit Karls des Großen und des Grafen Hunfrid keine näheren Nachrichten. Wichtigen Aufschluß geben uns aber einige Bitt- und Beschwerdeschriften, die ein Bischof *Victor* von Chur, den man gewöhnlich als den II. seines Namens nennt, an Karls Nachfolger Ludwig den Frommen richtet. Es handelt sich zwar um Protestschriften *post festum*; doch verbreiten sie ein helles Licht über die unter den Karolingern vollzogene *divisio* zwischen Bistum und Grafschaft in Churrätien. Die erste dieser Beschwerdeschriften ist uns nicht mehr erhalten, wohl aber die drei weiteren, die sich an sie anschließen (vergl. Mohr, Cod. I, S. 26 ff.). Der Bischof beschwert sich darin aufs nachdrücklichste und kläglichste über die Zerstörung und Beraubung, die sein Bistum durch den Grafen Roderich erlitten habe, *post illam diuisionem quem bonae memoriae genitor uester (d. h. Karl der Große) inter episcopatum et comitatum fieri praecepit*. Von den über 230 Kirchen seien in der Hand des Bischofs nur 6 Taufkirchen und 25 kleinere Kirchen verblieben und auch diese übel beraubt. Nicht einmal die Kirchen im Umkreis des Bischofssitzes seien im Besitz des Bischofs gelassen worden, ja nicht einmal das heilige Grab des seligen Lucius, der die Gegend vom teuflischen zum christlichen Glauben bekehrt habe (Mohr I, S. 27). Die zweite Proklamation des Bischofs wird durch den Vikar *Verendarius* dem Kaiser zu Aachen übergeben und erinnert ihn an sein Versprechen, seine *missi* nach Rätien abzuordnen, die die Streitsache untersuchen und was zu Unrecht geschehen sei, wieder gutmachen sollten. Aber bisher sei weder ein *missus* erschienen, noch eine Gutmachung erfolgt (Mohr I, S. 29). Mit dem dritten von den noch vorhandenen Schreiben machte sich gar der Bischof Victor selbst nach der kaiserlichen Pfalz zu Corbény auf, um dort Gehör zu erlangen.

Die sämtlichen Einreichungen des Bischofs Victor von Chur

werden durch die Gelehrten in die Zwanzigerjahre des IX. Jahrhunderts verwiesen, und zwar in die ersten Jahre dieses Jahrzehnts. Über ihren Erfolg sind wir durch einige spätere Urkunden unterrichtet.

Am 12. Juni 849 bestätigt König Ludwig der Deutsche dem Bischof Esso zu Chur, das Diplom seines Vaters, Kaiser Ludwigs des Frommen, worin dieser dem Bischof Victor die ihm vom Grafen Roderich abgenommenen Kirchen St. Sisinnius und St. Columbanus, das Xenodochium Sancti Petri, sowie den Hof zu Zizuris restituiert. Die Restitutionsurkunde Ludwigs des Frommen selbst ist in ihrer authentischen Form nicht mehr erhalten. Zwar ist im bischöflichen Archiv zu Chur eine von Ludwig dem Frommen zugunsten Bischof Victors ausgestellte Urkunde vorhanden, welche inhaltlich mit dem zitierten, von Ludwig dem Deutschen anno 849 ausgefertigten Bestätigungsdiplom übereinstimmt; das Datum dieser Urkunde aber, Straßburg, 25. Juli 825, möglicherweise auch der Text, werden von den Kennern der karolingischen Geschichte als gefälscht bezeichnet (Stutz, S. 16.)

Zuverlässigeren Aufschluß über die Zeit der Restitution erhalten wir, wenn wir eine von Ludwig dem Frommen zugunsten des Klosters Pfäfers ausgestellte Restitutionsurkunde beiziehen (vergl. Mohr I, S. 36.) Es ist dies die schon eingangs zitierte Urkunde vom 9. Juni 831, mit welcher der Kaiser das Kloster Pfäfers, das von dem Grafen Roderich gleich dem Bistum Chur „beraubt“ worden war, wieder in den Besitz der Höfe Nüziders und Frastenz einsetzt. Und zwar geschah diese Restitution auf Grund der Untersuchung durch die gleichen Sendboten, welche auch laut dem an den Bischof von Chur ausgestellten Diplom Ludwigs des Deutschen vom Jahre 849 die Untersuchung in der churischen Streitsache geführt hatten; es sind dies der Bischof Bernold von Straßburg, Gotafrid, Abt von St. Gregorien und ein Graf Hrocharius. Es ist anzunehmen, daß die Untersuchung der Beschwerdesachen von Chur und Pfäfers, die ja durch die nämlichen königlichen missi besorgt wurde, zu gleicher Zeit stattgefunden habe. Dann muß aber auch die Restitution der Kirchen St. Sisinnius, St. Columbanus, des Xenodochium St. Petri und des Hofes Zizers an das Bistum um annähernd die nämliche Zeit stattgefunden haben, wie die Restitution an das Kloster Pfäfers, also zirka 831.

3. Das Urbar von 831.

Durch die Beschwerdeschriften des Bischofs Victor von Chur sind wir über den *Beginn* der Auseinandersetzung zwischen Grafschaft und Bistum Chur bezüglich ihres Vermögens unterrichtet. Es muß unterstrichen werden, daß die Klagen des Bischofs von Chur nicht die Teilung zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt selbst zum Gegenstand haben, sondern vielmehr nur die vermögensrechtlichen Folgen derselben, nämlich die Entziehung von Gütern und Zinsen aus der Hand des Bischofs zum Zweck der Ausstattung des gräflichen Amtes. Es folgt dies beispielsweise aus einer Wendung in der ersten der noch erhaltenen Rekurschriften: quae distructio uel preda post illam diuisionem quam bonae memoriae genitor uester inter episcopatum et comitatum fieri iussit etc. (Mohr I, S. 27.)

Den *Abschluß* der Streitsache finden wir in den Restitutionen an Pfäfers und Chur. Der Erfolg scheint für den Bischof von Chur ein recht spärlicher gewesen zu sein. Denn laut seinen Eingaben hatte er doch u. a. den Verlust von gegen 200 Kirchen, 3 Klöstern usw. zu beklagen; und was er zurück erhält, sind zwei Kirchen, ein Xenodochium und eine curtis. Die Karolinger waren offenbar nicht geneigt, die eben erst eingeführte gräfliche Gewalt wieder zu schwächen.

Zwischen die soeben angeführten Stadien, die sich als Anhebung und Abschluß des Rechtsstreites zwischen Bistum und Grafschaft bezeichnen lassen, fällt nun ein Akt der Prozeßinstruktion, die Beweisaufnahme mittels Augenschein und jedenfalls auch Zeugeneinvernahme an Ort und Stelle durch die königlichen missi, über welche wir, wie oben bemerkt, auch kurze urkundliche Nachrichten besitzen. Das Ergebnis, wir können sagen das Protokoll dieser Untersuchungskommission, haben wir aber in dem Urbar vor uns, das man bis vor kurzem für ein Einkünfterodel des Bistums Chur aus erheblich späterer Zeit gehalten hat. Dieses Protokoll enthält nun allerdings nicht, wie es wohl der Wunsch des Bischofs gewesen wäre, eine Aufzeichnung der bischöflichen, sondern der gräflichen, d. h. staatlichen oder königlichen Güter. Für die Beurteilung der Ansprüche des Bischofs kam aber dieses Verfahren natürlich praktisch auf dasselbe heraus. Es würde zu weit führen, wenn an dieser Stelle der Beweis dafür erbracht werden wollte, daß

der fraglichen Urkunde wirklich die Bedeutung, die wir ihr beilegen, zukommt. Es mag genügen, hiefür auf die völlig überzeugenden Erörterungen von Caro, Öchsli und Stutz zu verweisen. Dagegen soll im folgenden das Urbar zum Ausgangspunkt einiger Ausführungen gemacht werden, die sich auf die rätische Lokalgeschichte, insbesondere Siedelung und Etymologie, beziehen.

I. Personennamen.

Öchsli hat in seinem Aufsätze über das Reichsgutsurbar auf die große Anzahl der in diesem Dokument enthaltenen deutschen Personennamen aufmerksam gemacht; sie lasse eine weitergehende Germanisierung des Rheintales erkennen, als man nach den st. gallischen auf das untere Rheintal bezüglichen Urkunden bisher anzunehmen versucht gewesen sei. Ein Vergleich zwischen den romanischen und den deutschen Personennamen zeigt uns nur ein geringes Überwiegen der ersteren. Auffallender jedoch als in der Gegend von Feldkirch und Rankwil und im heutigen vorarlbergischen Wallgau ist der starke germanische Einschlag, welcher sich für das heutige graubündnerische Gebiet in der oberländischen Gruob und im Lugnez ergibt, somit für Gebiete, welche man als stockromanisch anzusehen gewohnt ist. In dieser Gegend — das Urbar nennt sie *ministerium in tuverasca* — erscheint das germanische Element ziemlich gleich stark, wenn nicht stärker vertreten als das romanische. Die deutsche Besiedelung muß hier in ziemlich kurzer Zeit erfolgt sein. Denn in dem Testament des Bischofs Tello, dessen Abfassung ins Jahr 765 fällt, werden unter einer Fülle romanisch klingender Namen aus dieser Gegend nur einzelne wenige deutsche genannt: Lobo, Lopus, Sicharius, Anulfus, Concio, Amicho; einige von diesen sind nicht einmal unbedingt für das Deutschtum zu vindizieren. Von einer kriegerischen Besetzung jener Gebiete durch alamannische Grenzbewohner oder dergleichen ist in der Geschichte nichts bekannt; vielmehr muß es sich um eine *pénétration pacifique* gehandelt haben. Es ist dies angesichts der kurzen Zeit (765 bis 831) und der Ablegenheit der fraglichen Gegend, welche fernab von jedem deutschen Stammesgebiet liegt, eine verwunderliche Erscheinung.

Es läßt sich einwenden, daß aus dem Namen einer Person nicht ohne weiteres auf ihre Abstammung geschlossen werden

kann, daß ein Romane sehr gut einen deutschen Namen tragen könne und umgekehrt. Gerade in Rätien, wenigstens in seinen unteren Gegenden, die an das alamannische Gebiet grenzten, wird dies zu jener Zeit nicht selten gewesen sein. Als Beispiel sei nur der Abt *Enzelinus* von Pfäfers (gest. 958) angeführt, über den die *Casus Sancti Galli* berichten. Trotz seines deutschen Namens ein Rätier, wurde er von den alamannischen Mönchen St. Gallens ausgelacht, weil er als Romane ein schlechtes Deutsch sprach und z. B. *Erro* statt *Herro*, *ab* statt *hab* sagte (cf. Muoth, Bündner. Geschlechtsnamen I, S. 15). Die Vermischung der Personennamen, wie wir sie oben für das oberländische Gebiet konstatiert haben, setzt aber doch eine Vermischung der Nationalitäten voraus; man muß wenigstens annehmen, daß vor dem Zeitalter der Fremdenindustrie das rätische Volk seine eigene Sprache und die einheimischen Benennungen den fremdländischen im allgemeinen vorgezogen habe, sodaß sich doch schließlich das auffallend zahlreiche Vorkommen deutscher Personennamen im *ministerium tuverasca* nur auf eine Besiedelung oder Inbesitznahme dieser Gegend durch deutsche Volksgenossen zurückführen läßt.

Wie und unter welchen Umständen diese deutsche Einwanderung erfolgt ist, darüber ist uns keine Nachricht gegeben. Anhand des *Urbars* erhalten wir auch keinen bestimmten Aufschluß. Sein Zweck ist eben nicht, Auskunft zu geben über historische Vorgänge, sondern über rechtliche Verhältnisse, über das fiskalische Eigentum an Kirchen und Höfen, an Grund und Boden in Churrätien. Einige Rückschlüsse lassen sich aber vielleicht aus diesen Angaben doch ziehen; natürlich kann es sich aber nur um Vermutungen handeln.

Das churrätische Gebiet erscheint in dem *Urbars* eingeteilt in *ministeria* oder *sculthaiziae*; an der Spitze eines jeden *ministerium* steht ein *minister*. Die einzelnen *ministeria* heißen wie folgt:

1. *ministerium in pago vallis drusianae*, das ist das vorarlbergische Wallgau, dessen romanische Benennung früher *val Druschauna* lautete. Als *minister* erscheint *Siso*.
2. *ministerium in planis*, offenbar das heutige Fürstentum Liechtenstein, die Grafschaft Sargans und die bündnerische Herrschaft umfassend. *Minister* ist ein *Otto*.

3. *ministerium in tuverasca*: das bündnerische Oberland, insbesondere Gruob und Lugnez. Minister: *Mathratus*.

4. *ministerium in impedinis*: die Gegend von Obervaz und das Oberhalbstein. Die Aufzeichnungen über dieses Ministerium sind nicht mehr vollständig. Minister: *Adhalgisus*.

5. Von den fünf folgenden ministeria sind im Urbar nur noch die Namen, teilweise noch die Namen der ministri erhalten. Die übrigen auf sie bezüglichen Angaben sind verloren gegangen. Es werden genannt: *ministerium curisinum*, die Gegend von Chur; *ministerium tumilasca*, das heutige Domleschg; *ministerium bergalliae*, das Bergell; *ministerium Richperti id est endena*, wahrscheinlich das Engadin; *ministerium Remedii*, möglicherweise Unterengadin oder Vinstgau.

Die Namen der Ministerien klingen durchwegs romanisch. Umso auffallender ist es, daß die Vorsteher derselben, soweit sie genannt werden, bis auf einen (*Remedius*) deutsche Namen tragen: Siso, Otto, Mathrat, Adhalgis, Richpert. Das deutsche Element erscheint somit im Besitze der obersten Beamtungen; auch der Inhaber der Grafenwürde, *Roderich* (er wird im Urbar nirgends genannt) ist zweifellos ein Deutscher.

Wenn wir die Stellung der übrigen Personen deutschen Namens, die das Urbar erwähnt, betrachten, so ergibt sich folgendes. Das königliche Gut ist in Gestalt von *beneficia* auf eine Anzahl von Lehensträgern verteilt. Die einzelnen *beneficia* umfassen zum Teil Güter in verschiedenen Ortschaften und Tälern. Zu einem *beneficium* können Vermögensstücke verschiedener Art gehören; oft wird als Hauptstück eine *curtis dominica*, ein Salhof, oft auch eine *villa* genannt; fernere Bestandteile eines *beneficium* bilden *mansi*, *vineae*, *molinae*, *alpes*, *montes*, auch *basilicae* und *ecclesiae* nebst Rechtsamen aller Art. Nun ist es klar, daß die Träger dieser *beneficia*, im Unterschied zu den *mansionarii*, ihr Land nicht selber bebauen konnten. Vielmehr werden sie gegenüber den freien und halbfreien Zinsleuten und den Leibeigenen, an welche sie ihre Güter werden ausgeteilt haben, in gebietender Stellung gestanden sein. Vielleicht beschränkte sich ihre Kompetenz nicht nur auf die innere Verwaltung der königlichen Güter, sondern umfaßte möglicherweise auch gewisse militärische und richterliche Befugnisse, so daß

ihre Stellung derjenigen eines Meiers auf einer Villikation gleichkäme. Hierüber gibt das Urbar aber keinen Aufschluß; zweifellos ist aber, daß sie im Vergleich zu der übrigen Bevölkerung eine überragende Position einnahmen.

Nun ist es wieder eine auffallende Erscheinung, daß die meisten Inhaber von *beneficia* deutschklingende Namen tragen, und zwar nicht nur im Wallgau und in *planis*, sondern auch wieder in *tuverasca* und in *impedinis*. Kaum ein Fünftel unter ihnen tragen romanische Namen. Die *mansionarii* dagegen kennzeichnen sich durch ihre Namen zum allergrößten Teil als Romanen, wenigstens was die *ministeria vallis drusianae* und *Impedinis* betrifft. In *Tuverasca* merkwürdigerweise findet sich auch eine beträchtliche Anzahl von *mansionarii* deutschen Namens.

Die Mitglieder der herrschenden Klassen in Churrätien, Graf, *ministri*, *beneficiarii* (wir sehen vom Klerus ab) erscheinen somit, sofern man sie nach ihren Namen beurteilen darf, als Deutsche. Noch sechzig Jahre vorher tragen von den elf weltlichen rätischen Optimaten, die als Zeugen das Testament des Bischofs-Tello besiegeln, sämtliche romanische Namen.

Innerhalb ganz kurzer Zeit muß somit der Übergang der Herrschaft aus den Händen der Romanen in die Hände der Deutschen stattgefunden haben. Nichts liegt näher, als diesen raschen Umschwung mit der Teilung von gräflicher und bischöflicher Gewalt in Zusammenhang zu bringen. Aus der Hand eines romanischen Bischofs geht die Gewalt über in die Hand eines deutschen (fränkischen oder alamannischen) Grafen. Mit diesem mögen auch fremde, deutsche Beamte ins Land gekommen sein. Den Ausschlag zu Gunsten des deutschen Elementes muß aber die Wegnahme des größten Teils des kirchlichen Landbesitzes durch den Grafen Roderich gegeben haben. Ob diese „Beraubung“ als eine Säkularisation von eigentlichem Kirchengut zu betrachten sei, oder ob durch sie nur altes römisches Fiskalgut aus den Händen des Bischofs genommen wird, das dieser vermöge seiner Stellung als weltlicher Machthaber innehatte, läßt sich nicht entscheiden. Stutz neigt der letztern Ansicht zu. Sei dem wie ihm wolle, dieses Gut muß, solange es im Besitze des Bischofs gewesen ist, an bischöfliche Lehensleute ausgeteilt gewesen sein. Großenteils mag es zur Ausstattung

des Klerus gedient haben. Damit würde auch übereinstimmen, daß nicht nur der Bischof, sondern die ganze Geistlichkeit sich aufs lebhafteste gegen die Entziehung der Güter aufgelehnt hat. Man vergleiche z. B. in der dritten Beschwerde des Bischofs Victor an Kaiser Ludwig den Frommen die Mitteilung, daß *omnium sacerdotum clericorum atque sanctimonialium turba* zusammengelaufen sei, um des Kaisers Sohn Lothar auf seiner Rückreise von Rom durch Rätien wegen der „Beraubung“ der Kirche durch Graf Roderich mit Klagen zu bestürmen.

Selbstverständlich war es nicht damit getan, daß Graf Roderich das Kirchengut als Krongut erklärte und es im übrigen beim alten ließ. Er mußte es auch aus den Händen der bisherigen Inhaber, des Bischofs, der Geistlichkeit und der von diesen abhängigen Personen nehmen und auf Leute übertragen, die auf seiner, des Grafen, Seite standen und von ihm abhängig waren. In dieser Beziehung konnte er sich aber jedenfalls besser auf seine eigenen deutschen Stammesgenossen verlassen, als auf die einheimischen Rätier, die ihm, dem Fremden gegenüber, wohl eher dazu neigten, die Partei des Bischofs und der Geistlichen, die dem rätischen Volke entstammten, zu ergreifen.

So mag es gekommen sein, daß ums Jahr 830 bei Aufnahme des Urbars über das Reichsgut die *ministri* und Träger der Benefizien größtenteils Alamannen, vielleicht teilweise auch Franken, gewesen sind. Eine allgemeine Besiedelung des rätischen Landes durch alamannische Einwanderer wird sich aber damals nicht vollzogen haben; vielmehr hat sich allem nach nur eine ganz dünne germanische Schicht, bestehend aus den *ministri*, den Empfängern größerer Lehen und vielleicht deren Gesinde, über den zahlenmäßig weitaus vorherrschenden rätischen Stamm der Bevölkerung gelagert. Hiefür sprechen folgende Momente:

1. die erhaltenen Urkunden aus jener Zeit berichten nichts von einer Verdrängung der rätisch-romanischen Bevölkerung.

2. die im Urbar aufgezeichneten Namen der *mansionarii* sind größtenteils romanisch.

3. Die Sprache in Lugnez und Gruob, sowie in dem ehemaligen *ministerium Impedinis* ist bis auf den heutigen Tag romanisch geblieben. Auch sind in jenen Gegenden keine deutschen Flurnamen bekannt. Die Namen von Ortschaften lauten

allerdings teilweise deutsch-patronymisch; sie stammen aber von den Herren der ehemaligen villa oder Ansiedelung, und diese waren, wie man aus dem Urbar schließen muß, Deutsche. Übrigens wurden auch diese deutschen Ortsnamen in kürzester Zeit romanisiert. Vergl. hierüber weiteres unten.

Was allerdings die Gegenden vallis drusianae und in planis betrifft, so standen diese schon vor der divisio im Bereich einer allmählichen Besiedelung durch alamannische Volksgenossen. Für sie wird die divisio nur eine Beschleunigung der schon im Gange befindlichen Germanisierung zur Folge gehabt haben

II. Lokalnamen.

1. Patronymische Ortsnamen.

Den zahlreich vorkommenden deutschen Personennamen entsprechen auch eine gewisse Anzahl von deutschen Ortsnamen. Natürlich verteilen sie sich besonders über das unterrätische Gebiet zwischen Landquart und Bodensee; in dieser Gegend muß der Germanisierungsprozeß schon seit der unter Theodorich im V. Jahrhundert an den rätischen Grenzen erfolgten Ansiedelung der Alamannen begonnen haben; das Urbar nennt neben einigen anderen deutschen Ortsnamen, wie Feldchiricha, Ranguila (auch Venomna), besonders solche patronymischen Charakters, z. B. Nanzinga, Turinga, Bassininga, Guttininga.

Für das oberrätische Gebiet überliefert uns das Urbar keine so ausgesprochenen Patronymialformen. Eigentümlicherweise finden wir aber eine solche in einer älteren Urkunde, nämlich im tellonischen Testament. Dort heißt es bei Aufzählung der Güter in der Gegend von Ilanz, d. h. in der sogen. Gruob: Item Leontius camerarius tenet modiales quinque de *Helanengo*. Item presbyter Vigilius tenet modiales tres de *Helarinengo*. Unter diesen beiden Namensformen ist wohl die letztere, Helarinengo, die ursprünglichere. Der Eigenname, der in diesem unzweifelhaft patronymischen Lokalnamen steckt, wird wohl *Hilarius* sein. Die Form Helarius statt Hilarius würde sehr gut zu anderen rätischen Namensbildungen dieser Art passen. Vergl. z. B. das urkundliche Vector statt Victor, Vigelius statt Vigilius. Hilarius muß übrigens ein in Rätien bekannter Name gewesen sein, indem das Bestehen der St. Hilariuskirche in Chur auf die älteste Zeit zurückgeht; der Überlieferung nach soll sie zu Be-

ginn des VI. Jahrhunderts vom hl. Fridolin gegründet worden sein (vergl. Planta, S. 253). Der patronymische Ortsname Helarinengo ist nun zwar ein Zeugnis dafür, daß gerade in derjenigen Gegend, die das Urbar Tuverasca nennt, schon vor der *divisio* zwischen Bistum und Grafschaft und der damit zusammenhängenden germanischen Übersiedelung deutsche Niederlassungen müssen bestanden haben. Da wir aber von solchen keine weitere Spur besitzen, weder in Tellos Testament noch in anderen Urkunden, außer der einzigen Erwähnung des bemeldeten Helarinengo, so müssen wir wohl darauf schließen, daß die germanische Kolonisation jener Gegend im VIII. Jahrhundert nur eine ganz spärliche gewesen sei; es kann sich nur um die äußersten Vorposten der langsam gegen Süden sich ausdehnenden Alamannen gehandelt haben.

Von vorneherein darf angenommen werden, daß der Aufschwung, den die germanische Besiedelung mit der *divisio* genommen hat, sich auch in der Benennung der von den deutschen Ansiedlern besetzten Höfe und Villen widerspiegeln werde. Und tatsächlich finden wir gerade in den Gegenden, für welche uns das Urbar deutsche Kolonisation bezeugt, in der Folgezeit eine auffallend große Anzahl deutsch-patronymischer Ortsnamen.

Es muß vorausgeschickt werden, daß die patronymiale Endung *-ingen* in den rätischen Gegenden eine Umbildung zu erfahren pflegt. Sie wird bald zu *-inges*, *-iges*, *-innes*, *-ins*, *-in* und *-ein*. Vergl. z. B. die Entwicklung von Sweiningen 1157 (Mohr I, S. 186), Swainigin 1282 (Mohr II, S. 13) zum heutigen Savognin. Vergl. auch den Namen des Lugnezer Hofes Sulvanigis, Sulvaninnes, Sulvaninne usw. (C. v. Moor, Urbarien des Domkapitels zu Chur, und v. Juvalt, *Necrologium Curiense*).

Als Beispiel eines patronymischen Ortsnamens sei *Alvaschein* angeführt. 1154 Aluisins. 1311 Aluisin. 1370 Alveschaina. Dieser Name hat mit dem beliebten bayrischen Alois, auf den man ihn etwa zurückführen will, nichts zu tun. Der Name Alois war in Rätien niemals heimisch. Näher liegt es, ein Patronym von Adalgis anzunehmen. Adalgis wird abgekürzt zu Algis, wie Adalbert zu Albert, Adalgot zu Algot (cf. Mohr I, S. 174, 182). Algisins wird nach rätischem Sprachgebrauch zu Alwisins, Aluisins. Die Abschwächung des g zu w kann in manchen bündnerischen Ortsnamen nachgewiesen werden; vergl. z. B. Favuogn

(Felsberg bei Chur) aus Fagonium (Urbar 831), Warda statt Guarda usw.

Alvaschein liegt nun zunächst der Stelle, wo nach späteren Nachrichten das Kloster *Vapitines* oder *Impetines* einmal bestanden haben muß. Heute heißt jene Örtlichkeit Müstail (von monasterium) und eine alte romanische Kirche befindet sich dort. Der Klostername Impetines stammt nun offenbar von jener Bezeichnung Impedinis, mit welcher das Reichsgutsurbar das ministerium Adhalgisi belegt. Aus dem Urbar ergibt sich, daß der minister Adhalgisus die königlichen Güter in der Gegend von Lenz und Brienz in den Händen gehabt hat. In jener Gegend liegt aber auch die heutige Ortschaft Alvaschein.

Auf Grund dieser Tatsachen wird nun die Annahme berechtigt sein, daß wir in Alvaschein, dem ehemaligen Aluisins, die Niederlassung des minister Adhalgisus oder seiner Nachkommen, der Adhalgisingi, vor uns haben. Dieser Schluß ist umso sicherer, als der Name Adalgis in den rätischen Urkunden nicht häufig vorkommt. Meines Wissens erscheint, abgesehen von dem Reichsgutsurbar, nur noch einmal in einem Lehenbrief des churischen Domkapitels vom Jahr 1154 ein *Algisus* als Zeuge; und zwar bezieht sich der Lehenbrief auffallenderweise auf Liegenschaften in Lenz, d. h. einer Örtlichkeit, die ehemals zu dem ministerium Adhalgisi gehörte und in deren Nähe die Ansiedelung Aluisins liegt.

Mit ähnlicher Sicherheit lassen sich allerdings andere, dem deutschen Sprachstamm angehörende patronymische Ortsnamen in Graubünden nicht auf jene oberflächliche Germanisierung, die wir als eine Folge der *divisio* glaubten erkennen zu können, zurückführen. Nur folgende Bemerkungen seien noch gewagt.

Die villa Ramnensis, die das Urbar erwähnt, und die wohl mit der villa Ramnene, ebenfalls im Urbar, identisch ist, erinnert an eine deutsche Namensform, wie Waltram oder Guntram. Das Urbar nennt als Inhaber eines Benefiziums im Lugnez einen Waldramnus. Die villa Ramnensis muß im heutigen Ramein oder Rumein im Lugnez gesucht werden. Die Übereinstimmung zwischen dem Ortsnamen und dem überlieferten Personennamen kann natürlich zufällig sein.

Spätere Urkunden, insbesondere das *Necrologium Curiense*, auch Urbarien des Domkapitels aus dem XII. Jahrhundert (vgl.

Rätia, S. 4) nennen eine Lokalität in Lugnez namens Sulvanigis, Sulvaninnes, Sulvaninne, Sulualenne, Salvanainnes usw. Ob diese Ortschaft im heutigen Sewis (rom. Sevgiein) gesucht werden darf, ist angesichts der im Urbar überlieferten Namensform Soviene, die man auf Sewis bezieht, fraglich. Die Identifizierung mit Schleuis (rom. Schluein) ist in Rücksicht darauf, daß dieses Dorf nicht in Lugnez sondern in der Gruob liegt, auch nicht tunlich. Beide Namen jedoch, Sevgiein wie Schluein müssen aber zweifellos als Patronymia in Anspruch genommen werden. Das urkundliche *Sulvanigis*, Sulvaninnes ist die Patronymform von *Solvanus*; dieser Personennamen, wohl eine Abwandlung von *Silvanus*, ist in rätischen Urkunden häufig. Eigentümlich ist hier die Verbindung des romanischen *Solvanus* mit der deutschen Patronymialendung. Man darf hieraus wohl schließen, daß der Ansiedler *Solvanus*, der Gründer oder Besitzer der villa *Sulvaninnes*, ein Deutscher gewesen sei. Das Urbar erwähnt ein *beneficium Soluani* in Legunitia. Es wäre leicht möglich, daß auch dieser Lehensmann gleich den meisten übrigen, die das Urbar nennt, deutschen Stammes gewesen wäre, trotz seines romanischen Namens. Hierauf könnte man wieder die Vermutung gründen, daß man in *Sulvaninnes* die Ansiedelung des im Urbar genannten *Solvanus* zu sehen habe. Dies sind aber lauter Konjekturen ganz unsicherer Art.²

Es ließen sich noch weitere deutsch-patronymische Ortsnamen, sowohl in Gruob und Lugnez, als auch im übrigen romanischen Gebiet aufzählen. Meistenteils sind sie, schon in ihren urkundlichen Formen, stark romanisiert, und es wäre Gegenstand einer größeren Untersuchung, sowohl die ursprünglichen Personennamen, die sie enthalten, aufzudecken, als auch die Zeit und die Art ihrer Entstehung nachzuweisen. Bei vielen würde die Untersuchung wohl ergeben, daß sie auf die deutsche Einwanderung zurückgehen, der auch *Aluisins* seine Entstehung verdankt. Die im späteren Mittelalter erfolgte germanische Kolonisation großer Teile von Graubünden (durch die Walser) hat meines Wissens in keinem einzigen Falle zur Bildung deutscher patronymischer Ortsnamen geführt.

² Dem lugnezischen *Sulvaninnes* entspricht der 1396 urkundlich erwähnte Hof *Saluenens* im Calfeusertale. Vergl. Wegelins Regesten der Benediktinerabtei Pfäfers.

2. Romanische Ortsnamen.

Die meisten der im Urbar enthaltenen Ortsnamen tragen nichtdeutsches, sei es romanisches, sei es vorromanisches Gepräge. Die Erforschung der vorromanischen Lokalnamen muß den Keltologen oder Rätologen überlassen bleiben. Auch die romanischen Namen, soweit sie als solche überhaupt bestimmt in Anspruch genommen werden können, lassen sich nicht durchwegs erklären. Im folgenden sei nur eine bis dahin nicht erkannte Namensform behandelt.

Das Urbar nennt eine Lokalität *Scanaua* im ministerium in planis. Man sieht darin wohl mit Recht das heutige *Schaan* (Liechtenstein). Unter den Besitzungen des Klosters Pfäfers erscheint im Urbar eine Kirche in *Sanavico*. Diese Form ist zweifellos verschrieben für Scanavico; vergl. z. B. eine Vergabungsurkunde Kaiser Lothars vom 7. Oktober 841: „... in *Scanavico* ecclesiolam...“. Scanavicus usw. ist die vielfach belegte frühere Namensform des Plessurtales, des heutigen *Schanfigg*. Ferner erwähnt das Urbar im Zusammenhang mit oberländischen Ortsnamen ein *Scanaues*, wahrscheinlich das heutige *Schnaus* oberhalb Ilanz. Beizuziehen wäre auch noch die urkundliche Form *Scanaves* für *Scanfs* im Oberengadin (1139, Mohr I, S. 160).

Diese sämtlichen Ortsnamen gehen offenbar auf den gleichen Stamm zurück. *Gatschet*, der scharfsinnige und gewissenhafte Etymologe, sucht diesen in dem mittellateinischen *scana* = *arborum densitas nimia*. Er erklärt *Scana-vicus* als Dorf im Walde, *Scanaves* als Adjektivform zu *scana*. Nun entspricht es aber nicht dem rätischen Sprachgebrauch, aus dem schwach anlautenden *vicus* ein *fik* zu machen; ferner ist mir keine rätische Urkunde bekannt, in welcher das seltene Wort *scana* belegt wäre.³

Die richtige Lösung liegt offenbar in dem mittellateinischen *scanabis*. Du Cange nennt dieses als eine Nebenform zu *canabis*, Hanf. Nun ist es eine öfters zu konstatierende Eigentümlichkeit der rätischen Dialektformen, daß sie vor ein anlautendes *c* ein *s* setzen. Man vergleiche z. B. die urkundlichen Formen einer *curtis* in Lugnez, die bald *Sglauennasca*, bald

³ Vergl. auch Göttinger, St. Gall. Romanische Ortsnamen, Seite 77.

Clavennasca genannt wird. (Urbarien des Domkapitels von ca. 1370). Desgleichen das urkundliche Clafutz bei Chur (ibidem), das durch Vorsetzung eines s zum heutigen Schlafutz geworden ist. Das lateinische canabis kann somit auch im rätischen Volksmund zur Bildung von Ortsnamen wie Scanaves usw. geführt haben. Es ist dies umso weniger zu bezweifeln, als, wie bemerkt, Du Cange die Nebenform scanabis ausdrücklich erwähnt.

Scanaves ist somit als Hanf, Hanffeld zu deuten, vallis Scanabica, Scanabicum desgleichen als Gegend, wo der Hanf kultiviert wird.

Das Schanfigg ein Hanf land.

Von Dr. F. Pieth, Chur.

Herr *Dr. Andr. v. Sprecher* kommt in seinen interessanten Ausführungen über die Ansiedlung von Germanen in Churrätien auch auf die mehrfach zitierte und besprochene frühere Namensform des Plessurtales, Scanavicus = Schanfigg, zu sprechen. Der bekannte Etymologe Gatschet erklärt Scanavicus als Dorf im Walde, Scanaves als Adjektivform zu scana. Herr v. Sprecher gibt eine, wie mir scheint, näher liegende Erklärung, indem er scanavicus von mittellateinischen Scanabis, einer Nebenform zu canabis = Hanf, ableitet. Er deutet Scanaves als Hanffeld, vallis Scanabica, Scanabicum als eine Gegend, wo viel Hanf angebaut wurde. Diese Schlußfolgerung stimmt mit den tatsächlichen Verhältnissen durchaus überein. Der Lokalname „Hanf land“ oder „Hanfländer“ kommt nicht nur zuvorderst im Schanfigg vor. Auch Calfreisen hat seine „Hanfländer“, Castiel sein „Hanf land“. In Lünen kommt dieser Lokalname sogar zweimal vor; an einem Ort heißt es „auf dem Hanf land“, und da, wo das Lüener Elektrizitätswerk der Stadt Chur heute steht, hieß es einst „in den Hanfländern“. Weiter hinein im Tale kommt die Bezeichnung „Hanf land“ als Lokalname, soviel ich erfahren konnte, nicht mehr vor, was so zu erklären ist, daß sich dort die Äcker, auf denen Hanf gesät wurde, wie auch die andern Äcker, nicht beisammen befanden wie im vordern Schanfigg noch heute, sondern zerstreut lagen, somit eine Veranlassung zur Bildung eines bezüglichen Lokalnamens nicht vorlag. Wohl aber wurde bis vor wenigen Jahrzehnten im ganzen Tal bis Langwies hinein